**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/4182**

14. 03. 89

Sachgebiet 111

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

### A. Problem

Die im Bundesgesetzblatt bekanntgemachte Änderung der Satzung des Europarates (BGBl. 1987 II S. 366) enthält Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit der nationalen Vertreter in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die eine Änderung der diesbezüglichen Textfassung im Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats erforderlich machen.

### B. Lösung

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats wird der Änderung des Artikels 25 der Satzung des Europarates (BGBl. 1987 II S. 366) angepaßt. Im gleichen Zuge werden die vollständigen Bezeichnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die am 24. September 1974 von der Beratenden Versammlung angenommene Bezeichnung „Parlamentarische Versammlung des Europarates" in den Titel und Text des Gesetzes aufgenommen und die Frist für die Wahl der deutschen Vertreter nach dem ersten Zusammentreten eines Bundestages verlängert, um bei ungünstiger Terminlage Zeitdruck im Benennungsverfahren zu vermeiden.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 779), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   (1) Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

   (2) Nach Ablauf der Wahlperiode eines Bundestages führt der neue Bundestag innerhalb von drei Monaten nach seinem ersten Zusammentritt eine Neuwahl durch.

   (3) Die Amtszeit der neu gewählten Vertreter und Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung der Mandate durch die Parlamentarische Versammlung und endet mit der Bestätigung der Mandate ihrer Nachfolger durch die Parlamentarische Versammlung."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Das Verfahren der Wahl sowie die Nachfolge im Falle des Ausscheidens eines Vertreters oder Stellvertreters infolge Tod oder aus sonstigen Gründen bestimmt der Deutsche Bundestag."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1989

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion**
**Dr. Vogel und Fraktion**
**Mischnick und Fraktion**
**Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

## Begründung

Die Änderung des Artikels 25 der Satzung des Europarates sagt aus, daß Beginn und Ende der Amtszeit der nationalen Vertreter und Stellvertreter in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates durch Akte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gesetzt werden. Dies geschieht durch die förmliche Mandatsbestätigung durch die Parlamentarische Versammlung oder des in ihrem Namen handelnden Ständigen Ausschusses. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter wird also nicht mehr durch den Zeitpunkt ihrer Wahl im nationalen Parlament bestimmt.

Anläßlich dieser Anpassung an die Änderung der Satzung des Europarates wird die bisherige Sechswochenfrist für die Wahl der Nachfolger durch den Bundestag auf drei Monate verlängert, um im Falle ungünstig liegender Wahltermine ausreichend Zeit für die Benennung zur Neuwahl zu haben.

§ 1 Abs. 2 wird auf die Aussage über die Frist für die Wahl der Nachfolger durch den Bundestag beschränkt. Die Änderung der Bestimmung über die Mandatsdauer in der Parlamentarischen Versammlung ist in einem neuen Absatz 3 enthalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333